

Außerdem sind bei eintretender ungewöhnlicher Abnutzung der Waffen, Ausrüstungs- oder Bekleidungsstücke die betreffenden Gemeinden oder Gutsvorsteher zu besonderem Ersatze verpflichtet; nicht minder haben dieselben die mit etwaigen Reisen der Kommandirten zu Empfangnahme und Wiederabgabe der Waffen, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke, sowie zur An- und Abmeldung bei der Amtshauptmannschaft verbundenen Kosten zu tragen.

§ 12. Die Verordnung vom 13. October 1836 (G. u. V.-Bl. S. 272) nebst der mittelst derselben bekannt gemachten „Instruction für die zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren kommandirten Soldaten“ wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 2. Januar 1885.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Gebhardt.

A.

Dienstanweisung

der zum Schutze von königlichen Forsten und Jagden kommandirten Soldaten.

§ 1. Die Bestimmung eines zum Schutze von königlichen Forsten und Jagden kommandirten Soldaten ist im Wesentlichen, alle Forst- und Jagd-Frevel, desgleichen alle Beschädigungen der Waldungen, Wege, Brücken zc. innerhalb des ihm zur Beaufsichtigung überwiesenen Bezirks zu verhüten, beziehentlich Anzeigen darüber zu erstatten.

Zu anderen als rein dienstlichen Beschäftigungen sollen die kommandirten Soldaten nicht herangezogen werden.

§ 2. Der Kommandirte hat sich unverzüglich bei derjenigen Behörde zu melden, an welche er, vermöge der ihm ertheilten Ordre, gewiesen ist.

§ 3. Dieselbe wird ihm den Ort seiner Bestimmung, desgleichen diejenigen Anordnungen, welche zu seinem Unterkommen und seiner Verpflegung getroffen worden sind, bekannt machen und ihm eine schriftliche Bescheinigung einhändigen, mit welcher er sich als Jagd- und Forstschutz-Kommandirter ausweisen kann. Sie wird ihn ferner anweisen, wo und bei wem er sich wegen seiner Einweisung in die Grenzen des Bezirks oder der